

Positionspapier der Stiftung kreuznacher diakonie zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16, Absatz 3 SGB II

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in das SGB II im Januar 2005 und die damit verbundenen Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt, machen eine Positionsbestimmung der Stiftung kreuznacher diakonie als möglichem Anbieter von Arbeitsgelegenheiten erforderlich.

Ausgangslage

Die gesetzlichen Vorgaben des SGB II sehen vor, dass für Personen, die mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig sein können und keine Arbeit oder Ausbildung finden, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen. Sie sollen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzliche Arbeiten abdecken. Es wird jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Bei der Teilnahme an einer solchen Maßnahme wird neben dem Arbeitslosengeld II und der Übernahme der Mietkosten eine "Entschädigung für Mehraufwendungen" von bis zu 2 EUR pro Stunde gezahlt. Bei Verweigerung der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit sind Kürzungen des ALG II um 25% möglich. Wiederholte Verweigerungen oder andere Verstöße können weitere Kürzungen nach sich ziehen. Bei jungen Menschen bis 25 Jahren ist sogar der komplette Wegfall möglich.

Stellenwert von Arbeit

So lange die Erwerbsarbeit die existenzielle Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts, die soziale Integration und persönliche Entfaltung des einzelnen ist, ist es Aufgabe einer sozial verpflichteten und gerechten Wirtschaftsordnung, allen Frauen und Männern, die dies brauchen und wünschen, den Zugang und die Beteiligung an der Erwerbsarbeit zu eröffnen." (aus dem Sozialwort der Kirchen: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit", Februar 1997)

Nach unserer Auffassung ist Arbeit ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Menschen. Arbeit dient dem Gelderwerb und muss in der Regel existenzsichernd sein. Zugleich ist sie ein Aspekt zur Selbstverwirklichung und einer befriedigenden gesellschaftlichen Beteiligung.

Allerdings darf ein Mensch nicht ausschließlich über seine Arbeitsfähigkeit beurteilt werden. Die ethischen Grundaussagen der Stiftung kreuznacher diakonie machen dies deutlich: Würde des Menschen und Lebensrecht werden nicht gemindert durch Behinderung, Alter, Krankheit oder sozialen Status. Würde und Lebensrecht sind also nicht abhängig vom Entwicklungsstand einer Persönlichkeit, nicht von der Leistungsfähigkeit eines Menschen, nicht von seiner Herkunft oder seiner gesellschaftlichen Stellung."

Der Wert des Menschen bemisst sich daher nicht nach seiner Produktivität bzw. seinem Beitrag zur Volkswirtschaft. Auch das Vorurteil, dass mangelnde Arbeitsbereitschaft das Problem sei, teilen wir nicht - vielmehr fehlen vielerorts Arbeitsplätze.

Fördern als Maßstab der kreuznacher diakonie

Die Geschäftsbereiche Berufliche und Persönliche Integration kreuznacher diakonie und die Wohnungslosenhilfe kreuznacher diakonie haben eine lange Tradition bei der Förderung und Integration von benachteiligten Menschen in den Arbeitsmarkt. Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen ist eine diakonische Aufgabe. Hierzu heißt es in den Leitlinien der Stiftung kreuznacher diakonie:

Wir haben die Aufgabe, Menschen in besonderen Lebenslagen zu begleiten und ihre Würde zu achten.

Wir wollen Fachlichkeit und Menschlichkeit verbinden, indem wir das Selbstwertgefühl von Menschen achten, bewahren und fördern.

Weil Arbeit nach unserer Auffassung sowohl der Selbstverwirklichung von Menschen als auch der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration dient, erklärt sich die Stiftung kreuznacher diakonie grundsätzlich bereit, Arbeitsgelegenheiten anzubieten.

Standards der Stiftung kreuznacher diakonie

Bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16, Abs. 3 SGB II wird sich die kreuznacher diakonie an folgenden Standards orientieren:

- Die Arbeitsgelegenheiten stehen erkennbar im Interesse der arbeitslosen Menschen. Nur diejenigen Menschen sollen bei uns arbeiten, die dies auch wollen. Der Aspekt des "Förderns" ist von besonderer Bedeutung bei der Begleitung von arbeitslosen Menschen, die in der kreuznacher diakonie beschäftigt werden. Für die TeilnehmerInnen wird eine fachgerechte Anleitung, Begleitung und Qualifizierung gewährleistet sein.
- Die TeilnehmerInnen haben innerhalb des bestehenden Angebotes größtmögliche Wahlmöglichkeiten. Mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) werden Regelungen getroffen, die bei Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten Restriktionen vermeiden.
- Die Arbeitsgelegenheiten dürfen nur Arbeiten abdecken, die das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen.
- Es kommt auf keinen Fall zur Verdrängung von bestehenden Arbeitsplätzen oder zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.
- Es werden zwar keine Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts begründet, jedoch finden die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz Anwendung.
- Die Koordination der Arbeitsgelegenheiten und die sozialpädagogische Begleitung in der Stiftung kreuznacher diakonie erfolgt durch den Geschäftsbereich Berufliche und Persönliche Integration.

Ausnahme: Der Geschäftsbereich Wohnungslosenhilfe koordiniert die Arbeitsgelegenheiten für die Menschen, die in ihren Angeboten stationär, teilstationär und ambulant begleitet und unterstützt werden.

Die Stiftung kreuznacher diakonie arbeitet mit an der Schaffung regionaler Koordinationsstrukturen, die die Vielfältigkeit der Angebote und die Weiterentwicklung der träger- und verbandsübergreifenden Angebote gewährleisten können.